

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105 I Trp.

XI. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. Mai 1887.

*

No. 9.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Die Prüfung der Deutschen Uhrmacherschule — Die i-ochronische Spiralfeder II. — C. Bohmeyer's Wechselstrom-Zeigerwerk. — Anleitung zur Selbstverfertigung elektrischer Uhren und Haustelegaphen IX. — Aus der Werkstatt (Neues Steinfassmaschinchen). — Vereinsnachrichten (Breslau, Leipzig). — Patentnachrichten. — Briefkasten — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Von vielen zum Centralverband gehörenden Vereinen ist in den letzten Wochen die Frage an uns gerichtet worden, wie sie sich gegenüber dem am 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, nach welchem die alten Feingehaltsbezeichnungen in goldenen Uhrgehäusen: 18 Kar. resp. 14 Kar. oder 0,583 von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig sind, zu verhalten haben.

Indem wir zunächst auf den Artikel in No. 5 d. Zeitg. vom 1. März a. c. „Die Anwendung des Reichsgesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren auf Uhren“ hinweisen, in welchem nach Mittheilungen von unterrichteter Seite eine möglichst ausführliche Darlegung der bezüglichen Verhaltungsmassregeln gegeben worden ist, bringen wir darüber noch Folgendes zur Kenntniss der Herren Kollegen:

In der am 26. October v. J. abgehaltenen Versammlung des Berliner Vereins wurde bereits über die Frage verhandelt, was zu thun ist, um die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Feingehalt nicht verkauften goldenen und silbernen Taschenuhren, welche zum grössten Theile noch mit später unzulässigen Feingehaltsbezeichnungen versehen sind, nicht zu entwerthen, sondern verkaufsfähig zu erhalten, und uns somit vor unberechenbarem Schaden zu schützen.

Nach eingehenden Verhandlungen wurde eine diesbezügliche Petition an den Bundesrath beschlossen und dazu folgende Vorschläge gemacht:

Um die mit ungesetzlichen Feingehaltsangaben versehenen goldenen und silbernen Uhren als schon vor Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes im Handel befindlich zu bezeichnen, und den Verkäufer dadurch vor Strafe zu schützen, sind dieselben

1. auf amtlichen Wege mit Plomben zu versehen
oder
2. sollen dieselben einen thunlichst kleinen amtlichen Uebergangsstempel erhalten
oder
3. die betreffenden Uhren sollen unter Angabe der in den Gehäusen befindlichen eingestempelten Nummern auf amtlichem Wege registriert

werden, und zwar in 2 Exemplaren, von welchen das eine bei der zuständigen Behörde verbleibt und das andere derjenige enthält, welcher die Uhren zur Registrirung übergeben hat.

Gegen den ersten Vorschlag wurde in der Versammlung von vielen Seiten geltend gemacht, dass er nicht praktisch sei, da die mit Plomben versehenen Uhren schon äusserlich für jeden Laien als alte Waare erkenntlich sein würden. Die Versammlung lehnte diesen Vorschlag daher ab.

Auch der zweite Vorschlag — der Uebergangsstempel — rief vielfache Bedenken hervor, und wurde deshalb der Vorstand beauftragt, bei der Abfassung der Petition an den Bundesrath das Hauptgewicht auf den dritten Vorschlag — die amtliche Registrirung der Uhren — zu legen und nur in dem Falle, dass diese nicht angenommen würde, um die Bezeichnung der Uhren mit einem Uebergangsstempel zu bitten.

In der am 2. Decbr. v. J. abgehaltenen Vereinsversammlung wurde die nach den obigen Beschlüssen vom Vorstand inzwischen abgefasste Petition vorgelegt, mit einigen unwesentlichen Modifikationen genehmigt und demselben die weiteren Schritte behufs Einreichung der Petition beim Bundesrath anheimgestellt.

Hiernach hielten wir es für zweckdienlich, die Petition zuvor an massgebender Stelle zur Beurtheilung zu unterbreiten, um etwa noch nothwendige, den Erfolg sichernde Aenderungen darin vornehmen zu können. Bei dieser Gelegenheit wurde uns nun die bestimmte Mittheilung gemacht, dass die Regierung bei der Ausführung des Gesetzes über den Feingehalt sich streng an die Bestimmung, welche die Beseitigung der vom 1. Januar 1888 ab nicht mehr zulässigen Feingehaltsbezeichnungen vorschreibt, halten müsse, und dass aus diesem Grunde die Petition erfolglos sein würde. Diesem gesetzlichen Erforderniss könne jedoch auf die einfachste Weise genügt werden, wenn die alten Stempel: 18 Kar. resp. 14 Kar. oder 583 mit einigen Strichen oder Punkten übergravirt würden.

In Erwägung dieser Mittheilungen wurde die Petition vom Berliner Verein zurückgezogen, da derselbe bei den darüber stattgefundenen Verhandlungen sich durch einige vorgelegte Muster vollständige Gewissheit